



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 15.702/39-IV/13/99

DVR: 0000051

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Führerscheingesetz, das Kraftfahrgesetz
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden.

Zur Zahl 170.700/9-II/B/7/99 (Entwurf eines Führerscheingesetzes) nimmt
das Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/13, wie folgt Stellung:

Das Vorblatt führt als eines der Ziele dieses Entwurfes die Neugestaltung
des Entziehungssystems an. Das Bundesministerium für Inneres hat diese
Zielsetzung stets begrüßt und geht davon aus, daß das im Entwurf vorge-
schlagene System die Vollziehbarkeit dieser Materie deutlich abhebt. Aller-
dings wurde einer der Angelpunkte der im Vorlauf diskutierten Neugestal-
tung – der Punkteführerschein – leider nicht in den Entwurf aufgenommen.
Hiezu war Medienberichten zu entnehmen, daß dieses Vorhaben zu einem
späteren Zeitpunkt realisiert werden soll. Das Bundesministerium für Inne-
res legt Wert auf die Feststellung, daß die Einfügung eines Punkteführer-
scheines in die nun vorgeschlagene Regelung eine so grundsätzliche Neuori-
entierung bedeuten würde, daß sie nur zusammen mit einer Evaluierung
des Gesamtsystems erfolgen könnte. Die nun für den Entzug maßgeblichen
Bestimmungen werden daher zu diesem Zeitpunkt neuerlich in Diskussion

zu ziehen sein, auch wenn sie unverändert bleiben sollten. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 7 Abs 3:

Es wird angeregt, auch für den Antrag auf Angleichung der Fristen Gebührenfreiheit vorzusehen.

Zu § 9 Abs 1:

Die Zuständigkeit der Behörde des Aufenthalts bei Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ergibt sich auch bereits aus § 3 Z 3 AVG 1991. Der Einschub im ersten Satz („bei Personen ohne Hauptwohnsitz“) könnte daher entfallen.

Zu § 9 Abs 6:

Im Hinblick auf eine Gleichstellung mit den „C und D-Verlängerern“ wird hier auch der Entfall der Verwaltungsabgabe vorgeschlagen.

Zu § 10:

Auf das redaktionelle Versehen der unrichtigen Untergliederung (statt Z 4-6 Z 1., 2. und wieder 1.) wird hingewiesen.

Zu § 11 Abs 4 Z 1:

Das Wort „Messgeräten“ sollte im Hinblick auf eine Gleichstellung mit § 12 Abs 2 Z 7 auf „technischen Hilfsmitteln“ geändert werden.

Zu § 15 Abs 3:

In der Z 1 und Z 3 sollte jeweils die Wortfolge „für die betreffende Klasse“ eingefügt werden.

Zu § 15 Abs 8 und Abs 9 Z 3:

Die Einführung einer Prüfungsgebühr für die theoretische Prüfung wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass – insbesondere für den Bereich großer Behörden wie etwa die Bundespolizeidirektion Wien – auch eine (fakultative) komplette Auslagerung der Fahrschulen („Privatisierung der theoretischen Prüfung“) überlegt werden sollte.

Zu § 16 Abs 1:

Die Verständigungspflicht im letzten Satz sollte im Hinblick auf die zwingende Registereintragung entfallen.

Zu § 16 Abs 3:

Für die Duplikatausstellungen von Führerscheinen, die bereits im Register gem. § 27 erfasst sind, sollte die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens entfallen, da die Behörde, die das Duplikat ausstellt, durch Einsichtnahme in das Register sämtliche relevanten Umstände erkennen kann. Nach dem ersten Satz sollte daher eingefügt werden:

„Das Einvernehmen muss nicht hergestellt werden, wenn bereits eine Registereintragung gem. § 27 Abs 2 besteht.“

Zu § 21 Abs. 2:

Nach der Wortgruppe „Kraftfahrzeuge zu lenken“ sollte eingefügt werden „oder Anhänger zu ziehen“.

Zu § 22 Abs 4:

Da im § 23 Abs 11 auch eine Verständigungspflicht an den Landesfeuerwehrkommandanten vorgesehen ist, sollte die Ablieferungsverpflichtung an den Landesfeuerwehrkommandanten anstelle an die Behörde vorgesehen werden.

Zu § 23:

In den Erläuterungen zu Abs. 14 liegt ein Redaktionsfehler vor. Dort muss es richtig „§ 33 Abs 3“ anstelle von „§ 31 Abs 3“ lauten.

Zu § 27 Abs 1:

Zur Klarstellung, dass alle Verfahren automationsunterstützt geführt werden dürfen, sollte vor der Wortgruppe „zur Administration des Sachverständigenwesens“ das Wort „sowie“ eingefügt werden.

Zu § 27 Abs 2:

Auch hier liegt bei der Untergliederung in Ziffern offensichtlich ein Redaktionsversehen vor.

Zu § 27 Abs 2 Z 2:

Es sollte angefügt werden:

„Meldung des Verlustes oder Entfremdung des Dokumentes“

Zu § 27 Abs 2 Z 1 (?- richtig wohl Z 5) lit c:

Die lit. c. sollte lauten:

“Bestrafungen von Personen, die nicht Besitzer einer Fahrerlaubnis sind, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung **oder die Androhung der Entziehung** der Fahrerlaubnis zur Folge gehabt hätten.“

Zu § 27 Abs 10:

Es kann nicht gewährleistet werden, dass sämtliche Nacherfassungen bis 31. Oktober 2002 abgeschlossen werden können. Um einer weiteren Novellierung vorzubeugen, wird ersucht, diese Frist um 3 Jahre zu verlängern.

Zu § 32 Abs 1:

Den Bestimmungen **des § 32 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 sowie Abs 4** des Entwurfes wird im Hinblick auf die geplante Mitwirkung der Organe der Zollwache an der Vollziehung dieses Gesetzes von ho. **nicht zugestimmt.**

Grundsätzlich besteht die (politische) Vereinbarung, dass Parallelbefugnisse für die Organe der Zollwache im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundesgendarmarie nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzusehen sind, um jegliche Parallelstruktur verbunden mit den entsprechenden Kosten sowie der Rechtsunsicherheit, und die, für die Bevölkerung und den Reisenden nicht nachvollziehbaren Beeinträchtigungen insbesondere im Reiseverkehr zu minimieren.

Diese Vereinbarung beinhaltet auch ein unterschiedliches Vorgehen in der Zuerkennung von Befugnissen für die Zollwache im Bereich der Zollamtsplätze mit vermehrten Rechten sowie außerhalb der Zollamtsplätze stets in Verbindung mit der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben ohne weitergehende Eingriffsrechte (z.B. Anhaltungen).

Auch wenn § 32 Abs 1 die Mitwirkung der Zollwache **in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben** einschränkt, wird die Bestimmung des § 32 Abs 2 jedenfalls zu Missverständlichkeiten bzw. – wenn vom Entwurf beabsichtigt – zu den bisher vermiedenen Parallelstrukturen führen.

§ 32 Abs 2 führt aus, dass die in § 32 Abs 1 genannten Organe die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften zu überwachen haben und sie zu diesem Zweck berechtigt sind, die Fahrzeuglenker gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 zum Anhalten aufzufordern.

In Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben könnte nach ho. Ansicht z.B. auch die Durchführung von Streifen­tätigkeiten für die Überwa-

chung der Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften darstellen, wobei den Organen der Zollwache damit gesetzlich ein Anhalterecht gemäß § 97 Abs 5 StVO eingeräumt werden würde. Dies ist im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen insbesondere in Bezug auf Doppelanhaltungen im unmittelbaren räumlichen Nahebereich weder erforderlich noch dem Verkehrsteilnehmer zumutbar. Sollte die Bestimmung der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben bedeuten, dass kein Anhalterecht gemäß § 97 Abs 5 StVO vorliegt, sondern das Führerscheingesetz lediglich im Rahmen der vom Zollrechtsdurchführungsgesetz gedeckten Anhaltungen vollzogen werden kann, wird diese Textierung jedenfalls zu Missverständlichkeiten und unterschiedlichsten Auslegungen insbesondere seitens der Organe der Zollwache führen. Aus diesen Gründen müsste die Textierung in der Form neu gefasst werden, als dass § 32 Abs 2 Z 1 (Anhalterecht) nicht auf Organe der Zollwache anzuwenden sind.

Jedenfalls abgelehnt wird eine Mitwirkung der Organe der Zollwache an der vorgesehenen Vollziehung der Bestimmung des § 32 Abs 4 Führerscheingesetz. Die bisherige Mitwirkung der Zollwache in derartigen Angelegenheiten war im Hinblick auf die Einigung in vorangegangenen Gesprächen zwischen BMI und BMF auf Zollamtsplätze beschränkt. Der neue Gesetzesentwurf sieht nunmehr eine Mitwirkung von Organen der Zollwache im gesamten Umfang sowie im gesamten Bundesgebiet (und somit außerhalb von Zollamtsplätzen) im Bereich des Lenkens von Fahrzeugen unter Alkohol- oder Suchtmittel einfluss, Medikamenteneinfluss sowie bei außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszuständen vor, verbunden mit dem gesamten Maßnahmenpaket bis hin zur vorläufigen Abnahme von Bescheinigungen.

Diese Materie stellt eine typisch für Organe der Straßenaufsicht mit besonderen Schulungen und speziellen Ausrüstungen verbundene Überwachungstätigkeit dar, in die keinesfalls über die bisherigen Mitwirkungsbestimmungen hinaus die Zollwache eingebunden werden darf. Der Mitwirkung am Zollamtsplatz in der gegebenen Form wurde seitens des BMI des-

halb zugestimmt, da einige Grenzübergangsstellen ausschließlich von Zollorganen ständig besetzt sind und deshalb jedenfalls das Erstmaßnahmenrecht bis hin zum gegebenenfalls erforderlichen Tätigwerden von Organen der Straßenaufsicht einsichtig ist.

Die dem Entwurf des Führerscheingesetzes in der vorliegenden Fassung beigegebenen Erläuterungen entsprechen daher nicht den Tatsachen, wenn angeführt wird, dass im Hinblick auf die entsprechenden Mitwirkungsbestimmungen in der StVO und im KFG auch die Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Zollwache normiert wurde.

§ 32 des vorliegenden Entwurfes räumt den Organen der Zollwache wesentlich mehr Befugnisse ein als bisher die StVO und das KFG vorgesehen haben, zumal die Zollwache im derzeit geltenden Führerscheingesetz keine Mitwirkung hat.

Einer Mitwirkung an der Vollziehung der im § 32 Abs 3 angeführten Bestimmungen **im Zuge der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben** durch die Organe der Zollwache wird nicht entgegengetreten, zumal gemäß § 123 Abs 2a KFG die Organe der Zollwache – in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben – bereits bisher (jedenfalls aber bis zum Inkrafttreten des geltenden Führerscheingesetzes) im gleichen Umfang wie die Bundesgendarmerie mitzuwirken hatten.

Zu § 32 Abs 3:

In Z 2 muss es richtig lauten: „des § 17“. Hier liegt offensichtlich ein Redaktionsversehen vor.

Zu § 32 Abs 5:

Nach der Wortgruppe „so sind sie dem Besitzer“ sollte die Wortgruppe „auf Antrag“ eingefügt werden.

Zu § 32 Abs 7:

Hier liegt ein grammatikalisches Redaktionsversehen vor. Statt „Wird“ muss es „Werden“ heißen.

Zu § 32 Abs 8:

Hier liegt ein grammatikalisches Redaktionsversehen vor. Zwar heißt es auch im § 39 Abs 5 FSG: „Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz ...“, doch muss es richtig heißen „Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für das der Besitz“.

Die Fahrerlaubnis ist ja nicht für ein Kraftfahrzeug, sondern für das Lenken des Kraftfahrzeuges vorgeschrieben.

Zu § 34 Abs 2:

Nach der Wortgruppe „Alkohol- oder Suchtmittelgenusses“ sollte die Wortgruppe „oder wegen einer Übertretung gem. § 99 Abs 1 lit. b oder c StVO 1960“ eingefügt werden.

Zu § 34 Abs 8:

Zur Klarstellung sollte folgender Satz angefügt werden:

„In Fällen der Abs. 2 und 3 ist die Verhängung einer Organstrafverfügung unzulässig.“

30. April 1999
Für den Bundesminister:
G R U N D T N E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: